

Auch die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornographie zeigen einen Handlungsbedarf auf. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 sind die Fallzahlen für die Delikte der Kinderpornographie im Vergleich zum Vorjahr bundesweit um rund 14¹⁾ Prozent gestiegen, im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr sogar um rund 65 Prozent.²⁾ Für die Delikte der §§ 176 bis 176b StGB weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 einen bundesweiten Anstieg der Fallzahlen von rund sieben Prozent³⁾ im Vergleich zum Vorjahr aus, im Jahr 2019 von rund elf Prozent⁴⁾ im Vergleich zum Jahr 2018. Das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht spiegelt sich auch nicht immer in den verhängten Strafen wider. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen der Delikte der §§ 176, 176a StGB wurde im Jahr 2018 in rund jedem neunten Fall eine Geldstrafe verhängt.⁵⁾ Freiheitsstrafen wurden zwar sehr häufig (89 Prozent) verhängt, aber nur in rund 64 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als einem Jahr (757 von 1 191 rechtskräftigen Verurteilungen) und rund 35 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren (412 von 1 191 rechtskräftigen Verurteilungen).⁶⁾ Bei insgesamt 1 995 rechtskräftigen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen des Verbreitens, des Erwerbs oder des Besitzes von Kinderpornographie (§ 184b StGB) wurde in 817 Fällen (41 Prozent) eine Geldstrafe verhängt. Bei den überwiegend verhängten Freiheitsstrafen lag deren Dauer in nur rund 26 Prozent der Fälle (308 von 1 178 rechtskräftigen Verurteilungen) über einem Jahr.⁷⁾

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das Strafrecht anzupassen, um die Straftatbestände so auszugestalten, dass sie ihren Schutz für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es einer deutlichen Verschärfung der Strafrahmen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Beides entspricht im Übrigen dem Anliegen der Innenministerkonferenz. Diese hatte im Frühjahr 2019 die Forderung nach einer entsprechenden Verschärfung im Sexualstrafrecht erhoben, der sich die Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2020 angeschlossen hat. Im Juni 2020 hat die Innenministerkonferenz zudem eine Anpassung der strafprozessualen Regelungen und verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten gefordert. Auch der von Nordrhein-Westfalen 2020 in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag (Bundesratsdrucksache 356/20) sieht eine Überarbeitung der Straftatbestände der §§ 176 ff. StGB und des § 184b StGB vor, die mit einer Anhebung der Strafrahmen verbunden ist. Eine entsprechende Strafverschärfung ist zudem Gegenstand eines Entschließungsantrags, den Mecklenburg-Vorpommern 2020 in den Bundesrat eingebracht hat (Bundesratsdrucksache 347/20).

Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken. Funktionierender Kinderschutz setzt vor allem eine gute Prävention voraus. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Eine starke Familiengerichtsbarkeit und ein funktionierendes Verfahrensrecht, das den Rechten der Beteiligten Rechnung trägt und dabei besonders schutzbedürftige Personengruppen in besonderer Weise in den Blick nimmt, sind unerlässlich. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen vor, die auf eine Verbesserung der Qualifikation beteiligter Berufsgruppen und auf eine verfahrensrechtliche Stärkung der Kinderrechte insbesondere im Bereich der Kinderschutzverfahren zielen. Auch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sollen den präventiven Kinderschutz stärken.

Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es zudem in Jugendschutzsachen (für die – auch – die Jugendgerichte zuständig sind) besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlend geführt werden. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein. Eine solche besondere Qualifikation dient gleichzeitig dem angemessenen und wirksamen Umgang mit jungen Beschuldigten.

¹⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

²⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

³⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

⁴⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2019, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

⁵⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

⁶⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

⁷⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabellen 3.1. und 3.3.

